

REGIONALGESETZ VOM 6. DEZEMBER 1986, NR. 11

**Änderungen und Ergänzungen zum Regionalgesetz
vom 6. April 1956, Nr. 5 und den nachfolgenden
Änderungen „Regionalgesetze über die
Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeorgane“
und zum Regionalgesetz vom 8. August 1983, Nr. 7 und
den nachfolgenden Änderungen „Regionalgesetze über
die Wahl des Regionalrates“¹**

I. TITEL

**Änderungen und Ergänzungen zum Regionalgesetz
vom 6. April 1956, Nr. 5 und den nachfolgenden
Änderungen „Regionalgesetze über die
Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeorgane“**

Art. 1-6 (...)²

Art. 7

(1) (...)³

Art. 8-28 (...)⁴

¹ Im ABl. vom 16. Dezember 1986, Nr. 56.

² Durch diese Artikel wurde das RG vom 6. April 1956, Nr. 5 geändert.

³ Ersetzt den Art. 2 des RG vom 7. Juli 1978, Nr. 12.

⁴ Durch diese Artikel wurde das RG vom 6. April 1956, Nr. 5 geändert.

Art. 29

(1) (...)⁵

[Art. 30

(1) Die Insassen von Krankenhäusern und Pflegeanstalten und die Häftlinge, denen das Wahlrecht nicht entzogen worden ist, sind zur Stimmabgabe in der Pflegestätte oder in der Strafanstalt zugelassen, vorausgesetzt, dass sie in den Wählerlisten der Gemeinde oder des Stadt- bzw. Ortsviertels, und zwar jeweils für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Stadt- bzw. Ortsviertelrates eingetragen sind, wo sich das Krankenhaus, die Pflegeanstalt oder die Strafanstalt befindet, und vorausgesetzt, dass sie in den Gemeinden der Provinz Bozen die Voraussetzung der Ansässigkeit für die Ausübung des Wahlrechtes in dieser Provinz anlässlich der Gemeinderatswahlen besitzen.

(2) Zu diesem Zweck haben die Betroffenen dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Wählerlisten sie eingetragen sind, spätestens bis zum dritten Tag vor dem Datum des Wahlganges eine Erklärung zukommen zu lassen, mit der sie den Willen zur Stimmabgabe in der Pflegestätte oder in der Strafanstalt bekunden. Die Erklärung, in der ausdrücklich die Nummer des Sprengels, dem der Wähler zugewiesen ist, und seine Eintragsnummer in der Sprengelwählerliste angegeben sein muss - so wie sie aus dem Wahlausweis hervorgehen -, ist mit einer Bescheinigung des Sanitätsdirektors der Pflegestätte oder des Direktors der Strafanstalt zu

⁵ Ändert den Art. 17 des RG vom 18. März 1980, Nr. 3.

versehen, mit der der Pflegeaufenthalt oder die Haft des Wählers bestätigt wird, und ist durch den Verwaltungsdirektor oder den Sekretär der Pflegestätte bzw. durch den Direktor der Strafanstalt der Bestimmungsgemeinde zuzuleiten.

(3) Der Bürgermeister veranlasst sofort nach Erhalt der Erklärung folgende Amtshandlungen:

- a) die Aufnahme der Namen der Antragsteller in die zu diesem Zweck vorgesehenen Verzeichnisse, die nach Krankenhausinsassen und Häftlingen sowie nach Sprengeln getrennt sind; die Verzeichnisse werden am Tag vor den Wahlen dem Vorsitzenden eines jeden Sprengels übergeben, der bei Errichtung des Wahlamtes eine Anmerkung in der Sprengelwählerliste veranlasst;
- b) die unverzügliche Ausstellung einer Bestätigung, auch mittels Telegramm, an die Antragsteller, dass sie in die unter Buchst. a) vorgesehenen Verzeichnisse aufgenommen worden sind.

(4) Die Wähler nach diesem Artikel dürfen nicht wählen, wenn sie außer dem Wahlausweis nicht auch die unter Buchst. b) des dritten Absatzes genannte Bestätigung vorlegen, die vom Vorsitzenden des Sondersprengels einbehalten und dem Kontrollabriss des Wahlausweises beigelegt wird.]⁶

[Art. 31

(1) In den Krankenhäusern und Pflegeanstalten mit wenigstens 200 Betten wird für je 500 Betten oder

⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Bruchteil von 500 ein Sprengelwahlamt errichtet, in dem die Abstimmung gemäß den geltenden Bestimmungen erfolgt.

(2) Die Wähler, die ihre Stimme in Krankenhaus-Sprengelwahlämtern abgeben, werden beim Wahlgang vom Vorsitzenden des Wahlamtes in die Sprengelwählerlisten eingetragen; bei der halbjährlichen Überprüfung der Listen können jedoch den Krankenhaus-Sprengelwahlämtern jene Wähler zugewiesen werden, die dem Pflegepersonal der Pflegestätte angehören, sofern sie es beantragen.

(3) Im Falle von gleichzeitiger Abhaltung der Gemeinderatswahlen und der Wahlen des Stadt- bzw. Ortsviertelrates vermerkt der Vorsitzende in der Liste jene Wähler, die nur für eine der zwei Wahlen ihre Stimme abgeben.

(4) Für die Einsammlung der Stimmen jener Insassen, die sich nach dem Urteil der Sanitätsdirektion nicht in die Kabine begeben können, sind die Bestimmungen des nachstehenden Artikels anzuwenden.]⁷

[Art. 32

(1) In den Wahlsprengeln, in deren Bereich sich Krankenhäuser und Pflegeanstalten mit wenigstens 100 und bis zu 199 Betten oder Straf- und Untersuchungshaftanstalten befinden, werden die Stimmen der dort untergebrachten Wähler während der für die Wahl vorgesehenen Stunden von einem Sonderwahlamt

⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

eingesammelt, das sich aus einem Vorsitzenden und zwei Stimmzählern zusammensetzt, die nach den für diese Ernennungen festgesetzten Vorschriften ernannt werden.

(2) Die Errichtung dieses Sonderwahlamtes ist am Tag vor dem Wahltag gleichzeitig mit der Einsetzung der Sprengelwahlbehörde vorzunehmen.⁸

(3) Einer der Stimmzähler übernimmt die Aufgaben des Schriftführers des Wahlamtes.

(4) Den Wahlhandlungen können die für das Sprengelwahlamt bestimmten Listenvertreter beiwohnen, sofern sie dies beantragen.

(5) Der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Abstimmung frei und geheim erfolgt.

(6) Die Namen der Wähler werden in einer eigens zu diesem Zweck vorgesehenen Zusatzliste eingetragen, die der Sprengelwählerliste beizulegen ist, wobei für jene Wähler eine eigene Anmerkung vorzunehmen ist, die im Falle zweier gleichzeitiger Wahlen nur an einer der beiden teilnehmen.

(7) Die Aufgaben des gemäß diesem Artikel errichteten Wahlamtes beschränken sich ausschließlich auf das Einsammeln der Stimmen der Krankenhausinsassen und Häftlinge und sind als abgeschlossen zu betrachten, sobald die abgegebenen Stimmzettel, die im Falle von mehreren Wahlen in getrennten Umschlägen verpackt werden, zum Sprengelwahlamt gebracht worden sind, wo sie unverzüglich in die Urne oder in die Urnen eingeworfen werden, die für die Aufnahme der abgegebenen Stimmzettel bestimmt sind, nachdem ihre Anzahl mit der

⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 ersetzt.

Anzahl der Wähler verglichen worden ist, die in die eigene Liste eingetragen wurden.

(8) Die Ersetzung des Vorsitzenden und der Stimmzähler, die allenfalls abwesend oder verhindert sind, erfolgt gemäß den für die Ersetzung des Vorsitzenden und der Mitglieder der gewöhnlichen Sprengelwahlämter festgesetzten Vorschriften.

(9) Falls die Zahl der wahlberechtigten Häftlinge in einer Strafanstalt mehr als 500 beträgt, teilt die Bezirkswahlkommission auf Vorschlag des Bürgermeisters innerhalb des zweiten Tages vor der Wahl die Häftlinge zwecks Einsammlung der Stimmen durch das in diesem Artikel vorgesehene Sonderwahlamt auf den Sprengel, in dessen Bereich sich die Strafanstalt befindet, und einen angrenzenden Sprengel auf.]⁹

[Art. 33

(1) Für die Krankenhäuser und Pflegeanstalten mit weniger als 100 Betten setzt der Vorsitzende des Sprengelwahlamtes, in dessen Bereich sie sich befinden, bei Einsetzung des Wahlamtes nach Anhörung der Sanitätsdirektion die Stunden fest, in denen die Insassen an Ort und Stelle ihr Wahlrecht ausüben können.

(2) Zu den festgesetzten Stunden begibt sich der Vorsitzende des Wahlamtes in die Pflegestätten und sammelt unter Mithilfe eines durch das Los ermittelten Stimmzählers des Wahlamtes und des Schriftführers sowie im Beisein der Listenvertreter, wenn sie bestimmt worden

⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

sind und dies beantragen, die Stimmen der Insassen ein, wobei er dafür sorgt, dass die Stimmabgabe entweder in einer fahrbaren Kabine oder mit einem geeigneten Mittel erfolgt, damit die freie und geheime Abstimmung gewährleistet wird.]¹⁰

[Art. 34

(1) Beim Regionalausschuss wird die Kartei der Gemeindeverwalter eingerichtet.

(2) Zu diesem Zweck müssen die Bürgermeister dem Regionalausschuss - Wahlamt - binnen zehn Tagen nach der Fassung der entsprechenden Beschlüsse die Zusammensetzung des Gemeinderates, wie sie sich nach der Bestätigung der Gewählten ergibt, und die Zusammensetzung des Gemeindeausschusses mit Angabe des von jedem Mitglied bekleideten Amtes mitteilen.

(3) Die Bürgermeister müssen außerdem die Karteikarte eines jeden Gemeinderatsmitgliedes übermitteln, die in jedem Teil gemäß dem beigelegten Formblatt E) auszufüllen ist, das vom Regionalausschuss anlässlich der Wahlen für die Erneuerung des Gemeinderates zugesandt wird.

(4) Schließlich müssen die Bürgermeister binnen zehn Tagen nach Fassung der entsprechenden Beschlüsse jedwede Änderung mitteilen, die im Laufe der fünfjährigen Amtsperiode des Gemeinderates in der Zusammensetzung des Gemeinderates und des Gemeindeausschusses eingetreten ist, und gleichzeitig die Karteikarte des

¹⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

allfällig nachgerückten Gemeinderatsmitgliedes
übermitteln.

(5) Eine Ausfertigung der Akten gemäß den
vorstehenden Absätzen ist auch dem gebietsmäßig
zuständigen Landesausschuss zu übermitteln.]¹¹

**[Art. 35¹² Schulungstagungen für die Vorsitzenden der
Sprengelwahlämter**

(1) Bei jeder Wahl für die Erneuerung der Organe der
Gemeindeverwaltungen veranstaltet der
Regionalausschuss Schulungstagungen für die
Vorsitzenden der Wahlbehörde des einzigen Sprengels
oder des ersten Sprengels der Gemeinde, wenn dieser auch
die Hauptwahlbehörde ist, gemäß den im Regionalgesetz
vom 8. August 1983, Nr. 9 festgelegten Vorschriften. Der
Regionalausschuss kann die Treffen für die jeweiligen
Vorsitzenden der Sprengelwahlämter auch an anderen
Orten veranstalten als denjenigen, die im Art. 1 Abs. 2 des
Regionalgesetzes vom 8. August 1983, Nr. 9 angegeben
sind. Für die Bestimmung der Vergütungen und der
Tagegelder laut Art. 2 des Regionalgesetzes vom 8.
August 1983, Nr. 9 wird auf die Vergütungen Bezug
genommen, die für den Vorsitzenden und die
Stimmzähler sowie die Schriftführer der für die

¹¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai
2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹² Der Artikel wurde durch den Art. 45 Abs. 1 des RG vom 22.
Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

Gemeindewahlen errichteten Sektionswahlämter
vorgesehen sind.^{13]14}

II. TITEL

Änderungen und Ergänzungen zum Regionalgesetz vom 8. August 1983, Nr. 7 und den nachfolgenden Änderungen „Regionalgesetze über die Wahl des Regionalrates“

Art. 36-37 (...)¹⁵

Art. 38

(1) Der Art. 10 des Regionalgesetzes vom 27. Juni 1986, Nr. 3 wird aufgehoben.

Art. 39-40 (...)¹⁶

Art. 41

¹³ Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 1 des RG vom 22. Februar 2008, Nr. 2 und durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

¹⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁵ Durch diese Artikel wurde das Regionalgesetz vom 8. August 1983, Nr. 7 geändert.

¹⁶ Durch diese Artikel wurde das Regionalgesetz vom 8. August 1983, Nr. 7 geändert.

(1) Die aus diesem Gesetz erwachsenden Ausgaben werden mit dem Haushaltsgesetz in den im Art. 9 vorgesehenen Grenzen und im Sinne des Art. 24 des Einheitstextes der Regionalgesetze über das allgemeine Rechnungswesen der Region, genehmigt mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 6. Juni 1985, Nr. 2/L, gedeckt.

Art. 42¹⁷

Anlage (...)

¹⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.
